

Keine Zuständigkeit der Disziplinarkammern für Maßnahmen nach der VOFF NRW

Zum Glück sind gerichtliche Auseinandersetzungen um Disziplinarmaßnahmen der Leiters der Feuerwehr bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen selten. Sucht der betroffene ehrenamtliche Feuerwehrangehörige jedoch um eine gerichtliche Entscheidung nach, sind die allgemeinen Kammern der Verwaltungsgerichte und nicht die Disziplinarkammern zuständig.

Das Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen ist in § 23 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) geregelt.

Für Beamte der hauptamtlichen Wachen und der Berufsfeuerwehr, sowie Ehrenbeamte im ehrenamtlichen Dienst gelten hingegen die Vorschriften des Disziplingesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplingesetz - LDG NRW). Nach § 45 LDG NRW sind Disziplinargerichte die Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte in Düsseldorf und Münster und der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts in Münster. Obgleich § 23 Abs. 9 VOFF NRW das LDG in der jeweils geltenden Fassung für ergänzend anwendbar erklärt, gilt dies nicht für die Zuständigkeit der Disziplinarkammern bei Disziplinarmaßnahmen nach der VOFF..

Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich im Bereich des öffentlichen Rechts nach der VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung). Die dort getroffenen Zuständigkeitsregelungen können von der VOFF nicht geändert werden. Die in § 231 Abs. 9 LVO angeordnete entsprechende Anwendung des LDG kann nicht den Rechtsweg betreffen.

Grundsätzlich ist der Landesgesetzgeber nach § 187 Abs. 1 VwGO befugt, der Verwaltungsgerichtsbarkeit Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit zu übertragen und besondere Kammern für Disziplinarangelegenheiten einzurichten. Eine solche Änderung der gerichtlichen Zuständigkeiten kann allerdings gem. § 40 Abs. 2 VwGO aber nur durch Gesetz erfolgen. Das ist für die Beamten in NRW mit dem LDG NRW der Fall. Die VOFF kann als Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Gerichte jedoch nicht verändern. Dies würde gegen die Wesentlichkeitstheorie und gegen § 40 Abs. 2 VwGO verstoßen.

Das BHKG enthält im Übrigen folgerichtig in § 56 Abs. 1 Ziffer 2 auch nur die Ermächtigung des Innenministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung die Aufnahme, die Laufbahnen und das Ausscheiden der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (§ 9) und der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister (§ 12).

Ralf Fischer